



6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2014) zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 22.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m ²	1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je	1 WE
- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus, Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub	1 WE
- Hallenbad, Freibad je angefangene 100 m ³ Becken- inhalt (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten je angefangene 5 Appartements	1 WE 1 WE

Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle	1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich; für den betrieblichen Teil bis 5.000 m ² je ange- fangene 500 m ² Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m ² übersteigende Fläche je an- gefangene 1.000 m ² Geschossfläche	1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industrie- betriebe, Rathäuser, Bürohäuser, Markt- und Veranstaltungsplätze bis 5.000 m ² je angefangene 500 m ² Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m ² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m ² Geschossfläche	1 WE

- von Feuerwehr genutztes Grundstück 1 WE
- öffentliche Toiletten 1 WE
- Springbrunnen 1 WE
- Gartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes
je angefangene 30 Parzellen 1 WE

Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen/ Kleintierhaltung


- Trinkwasseranschlüsse zur ausschließlichen Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen bzw. Kleintierhaltung

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in €	
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	11,68	12,50
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	29,21	31,25
10 m ³ /h	16 m ³ /h	DN 40 mm	46,73	50,00
15 m ³ /h	25 m ³ /h	DN 50 mm	73,01	78,13
40 m ³ /h	40 - 63 m ³ /h	DN 80 mm	184,00	196,88
60 m ³ /h	63 – 100 m ³ /h	DN 100 mm	292,06	312,50
150 m ³ /h	160 - 250 m ³ /h	DN 150 mm	730,14	781,25
250 m ³ /h	400 m ³ /h	DN 200 mm	1.168,22	1.250,00

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2024


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

